Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 53 (1986)

Artikel: Bruchstein, Kalk und Subventionen : Das Zürcher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts

Autor: Guex, François

Kapitel: 5: Die übrigen Mitarbeiter des Bauamtes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5. Die übrigen Mitarbeiter des Bauamtes

Ausser den Werkmeistern sind dem Baumeister durch einen Eid verpflichtet:

— Der Knecht in der Kalkhütte
— Der Oberknecht
— Der Dachdecker
— Der Brunnenmacher und Gassenbesetzer.

In einem weniger eng empfundenen Verhältnis, aber doch vereidigt, sind dem Baumeister der Stadtkarrer, der Stadtziegler und der Stadtsägemeister als Leiter von konzessionierten verliehenen Betrieben unterstellt. Die *wërchenden Knecht* sind mit einem Gelübde zu gewissenhafter Arbeit verpflichtet.

Die Ordnungen über die beiden 1541 neugeschaffenen Ämter des Knechts in der Kalkhütte und des Oberknechts folgen im Baumeisterbuch unmittelbar auf die Artikel über die beiden Werkmeister.

Der Knecht in der Kalkhütte (Nr. 28 und 29, S. 121) verwaltet den Vorrat an Kalk, Ziegel und Sand. Über Materialverkäufe an Burger rechnet er wöchentlich ab. Bis zu 100 Ziegel darf er in eigener Kompetenz verkaufen. Grössere Mengen müssen vom Baumeister bewilligt werden. Ein Nachtrag (ca. 1565) schreibt vor, wie der Hüttenknecht von den Zieglern Kalk und Ziegel als Abzahlung von Darlehen annehmen soll.

Ausser Fronfastengeld und Taglohn erhält er alle zwei Jahre ein Kleid.

Wie es zur Einrichtung dieses Amtes kam, ist im folgenden Abschnitt über die Kalk- und Mörtelversorgung behandelt.

Der Oberknecht (Nr. 36 und 37, S. 128) ist Vorgesetzter der Friessen und Bölknechte, d. h. der Tiefbauarbeiter[180]. Daneben verwaltet er als Magaziner das Werkzeug des Bauamtes. Erst seit dem 4. März 1542[181] steht er im Rang eines Amtmannes mit Anspruch auf Fronfastengeld, Wohnung und Kleid.

Im Pflichteid des Dachdeckers (Nr. 40 und 41, S. 129) von 1498 ist 1516 eine Zeile nicht abgeschrieben worden. Der Entwurf E und damit das Baumeisterbuch haben die fehlerhafte Abschrift übernommen[182].

Der Dachdecker überprüft laufend den Zustand aller Dächer von städtischen Bauten. Nur mit Bewilligung des Baumeisters darf er andere Aufträge annehmen und — so ein Nachtrag — Schindeln und Pflaster verkaufen. Er hat Anspruch auf Fronfastengeld und alle zwei Jahre auf ein Kleid.

Die alte Ordnung, wonach das Dachdeckerhandwerk frei und an keine Zunft gebunden ist, wurde in das Baumeisterbuch aufgenommen: Der Baumeister musste Ansprüche der Zünfte zurückweisen können, wenn er Dachdecker einstellte (Nr. 42, S. 130).

Wasserleitungen zu legen und Pflästerungen zu setzen waren ursprünglich Arbeiten, die von den gleichen spezialisierten Tiefbauarbeitern ausgeführt wurden (Nr. 43, S. 131)[183]. Die Ämter des Brunnenmachers und des Gassenbesetzers wurden 1547 getrennt[184]. Auch diesem Amtmann, später beiden Meistern, steht ein Fronfastengeld und in noch unbestimmten Abständen ein Kleid zu (Nr. 45, S. 131).

Anschliessend an Eid und Ordnung des Brunnenmachers folgen verschiedene die Wasserversorgung betreffende Einträge. Die Redaktoren des Baumeisterbuches haben beim Zusammenstellen der Artikel an die Person gedacht, die sich mit etwas befasste, oder an das dabei verwendete Material.

Der Stadtkarrer steht mit sechs Pferden dem Bauamt zur Verfügung. Er hat zwei Gehilfen, *Geiselknëcht* genannt (Nr. 58 und 59, S. 138). Ausser dem Fronfastengeld erhält er jährlich 15 Malter (5000 l) Hafer. Es ist vorgesehen, ihm in gewissen Abständen auch ein Kleid zu geben. Er ist verpflichtet, Wagen und Geschirr auf seine Kosten instandzuhalten, ausgenommen die Steinkarren und -wagen, welche weiterhin die Stadt zur Verfügung stellt.

Seit dem Frühjahr 1541 stehen dem Bauamt regelmässig die Fuhrwerke des Spitals und des Oetenbacher Amtes zur Verfügung (Nr. 94, S. 156)[185]. Nach einer durchgreifenden Reorganisation verschiedener Ämter sind Karrer und Pferde des Amtes Oetenbach fest dem Bauamt zugeteilt worden[186].

Über die Ziegelhütte und den Stadtziegler wird im 7. Kapitel berichtet.

Der Eid des städtischen Sägemeisters und seine Ordnung stehen lediglich pro memoria im Baumeisterbuch (Nr. 75 und 76, S. 143). Die Formel geht gleichfalls ins 15. Jahrhundert zurück[187]. Der Statt Sager oder ähnlich tritt in den gleichzeitigen und jüngern Quellen, namentlich den Bauamtsrechnungen, nirgends auf.

Die Bauarbeiter, w ë r c h e n d e K n e c h t , geloben und versprechen an Eides Statt pünktlich und gewissenhaft zu arbeiten, kein Werkzeug auszuleihen ohne Bewilligung des Baumeisters und ebenso keines ohne Auftrag anzuschaffen (Nr. 56, S. 137). Es wird ihnen eingeschärft, kein Baumaterial zu verschenken oder zu verkaufen (Nr. 62, S. 140).